

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 13.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	09.10.2024	Ö

**Sachverhalt**

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung zur konstituierenden Sitzung erarbeitet und den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese wurde, nach Beschlussfassung am 11. Juli 2024, entsprechend § 5 KV M-V der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Nach Anzeige der Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch diese rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Hauptsatzung, beschlossen am 11. Juli 2024, angemeldet (siehe Anlage). Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 überarbeitet und wird der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden Fassung.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

**Anlage/n**

1	01_Altenkirchen_HS 2024 Änderung nach Rechtsaufsicht (öffentlich)
2	05_rechtliche Bedenken Anzeige Hauptsatzung Altenkirchen (öffentlich)

## **Hauptsatzung der Gemeinden Altenkirchen**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE ALTENKIRCHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Drewoldke, Gudderitz, Lanckensburg, Matchow, Schwarbe, Presenske und Zühlitz. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Bauangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

Name/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet
<b>a) Haupt- und Finanzausschuss</b> Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	<ul style="list-style-type: none"><li>- Personal- und Organisationsfragen,</li><li>- Finanz- und Haushaltswesen,</li><li>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,</li><li>- Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB,</li><li>- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro</li></ul>
<b>b) Sozialausschuss</b> 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sozialwesen,</li><li>- Schule, Kultureinrichtungen,</li><li>- Jugendförderung, Kindertagesstätte,</li><li>- Sportentwicklung</li></ul>
<b>c) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</b> 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundiger Einwohner	<ul style="list-style-type: none"><li>- Flächennutzungsplanung,</li><li>- Bauleitplanung,</li><li>- Wirtschaftsförderung,</li><li>- Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,</li><li>- Straßenbauangelegenheiten,</li><li>- Denkmalpflege,</li><li>- Probleme der Kleingartenanlagen</li></ul>

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Sozialausschusses und des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr sind öffentlich, hierbei sind die Regelungen des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 20.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung 33,33 EUR nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person 1.000,00 EUR nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 8**

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de).
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
  - in Altenkirchen, Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser),
  - in Altenkirchen, Karl-Marx-Platz (Bushaltestelle),
  - im Ortsteil Schwarbe (Ortsmitte alter Ort) und
  - im Ortsteil Gudderitz (Bushaltestelle)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch das Internet ([www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de)) in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juli 2023 außer Kraft.

Altenkirchen;

O. Reken  
Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Verwaltungsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Altenkirchen  
Der Bürgermeister  
über Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.02  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
**Fachdienst:** Kommunalaufsicht  
**Fachgebiet / Team:** Allg. Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Steffi Jawinski  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 106  
Telefon: 03831 357-1294  
Fax: 03831 357-441290  
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-  
vr.de  
  
Datum: 31. Juli 2024

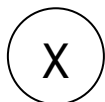
## Anzeige einer Satzung

Sehr geehrter Herr Reken,

mit E-Mail vom 31. Juli 2024 zeigten Sie der Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Altenkirchen folgende Satzung an:

### „Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen“ (beschlossen am 11. Juli 2024)

Der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 6 KV M-V wurde entsprochen.



### Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende rechtsaufsichtliche Bedenken:

Gem. § 8 Abs. 6 S. 1 der o. a. Hauptsatzung ist die Bevölkerung im Falle, dass die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KV-DVO i. V. m. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 174 Abs. 1 Nr. 2 KV- M-V genügt im Falle, dass die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden kann, als öffentliche Bekanntmachung jede andere dafür in der Hauptsatzung festzulegende geeignete Form der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 KV-DVO. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO können öffentliche Bekanntmachungen nur in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung oder in einer anderen regelmäßig erscheinenden Zeitung, durch Aushang an den hierfür bestimmten Stellen oder im Internet erfolgen. Diese Regelung stellt eine abschließende Auflistung der möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen dar.

Die schriftliche Einzelinformation als Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO nicht aufgelistet. Eine Ausnahmeregelung hat der Normgeber nicht getroffen.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



LANDKREIS  
VORPOMMERN-RÜGEN  
wir nordeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO vor. Demnach ist die o.a. Hauptsatzung materiell rechtswidrig. Die „Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen“ muss korrigiert sowie durch die Gemeindevertretung neu beschlossen werden und es ist ein erneutes Satzungsverfahren unter Einhaltung des qualifizierten Anzeigeverfahrens durchzuführen.

Aufgrund der rechtlichen Bedenken der uRAB darf die Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen **nicht** in Kraft gesetzt werden.

Bevor ich von meinem Beanstandungsrecht gem. § 81 Abs. 1 KV M-V Gebrauch mache, habe ich Ihnen bereits im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2024 teilten Sie mit, dass die Hauptsatzung bezüglich des § 8 Abs. 6 o. a. Hauptsatzung noch einmal beschlossen wird. Dies wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden. Hierbei ist als Termin der 9. Oktober 2024 vorgemerkt.

### **I. Dringender Hinweis:**

Im Zuge der Novellierung der KV M-V wurde in § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Nach Informationen des Innenministeriums ist geplant, dass für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums verfasst werden soll. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In § 2 der o. a. Hauptsatzung erfolgte keine räumliche Abgrenzung der dort benannten Ortsteile der Gemeinde. Somit wurde der durch § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V vorgeschriebene Regelungsbedarf in der Hauptsatzung nicht vollständig umgesetzt.

Die Umsetzung der erforderlichen Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung hat zeitnah, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Erhalt des Rundschreibens, in eigener Veranlassung zu erfolgen.

Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

### **II. Hinweis:**

Es bestehen folgende redaktionelle Fehler:

1. In § 5 Abs. 2 S. 2: „... Regelungen des § 3 Abs. 2 ...“ - **Korrektur** in: „... Regelungen des § 4 Abs. 2 ...“
2. Ausfertigungsdatum: „Altenkirchen, 11. Juli 2024“ - **Korrektur** in: „Altenkirchen, ...“, oder „Altenkirchen, „ → Das Ausfertigungsdatum ist erst am Tag der Ausfertigung einzutragen.

Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Des Weiteren empfehle ich die Hauptsatzung auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen (Bsp. statt „der Bürgermeister“ „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steffi Jawinski  
SB Allg. Kommunalaufsicht